

Noch: Anlage 4

- t Diese Arbeiten sind nur bei der Ausbildung unter Berücksichtigung der dafür geltenden Bestimmungen gestattet.
2. In Steinbrüchen, Steinhauereien, Ziegeleien, keramischen und verwandten Betrieben:
alle Arbeiten, bei denen quarz- und silikat-haltige Stäube entstehen.
 3. In Glashütten, Glasschleifereien, Glasbeize-reien, Sandbläsereien und Betrieben der fein-keramischen Industrie:
Arbeiten, bei denen quarz- und silikathaltige Stäube entstehen, sowie beim Glasätzen mit Flußsäure, deren Gehalt in wässriger Lösung mehr als 30% beträgt.
 4. Bei Taucher- und Caissonarbeiten:
Arbeiten, bei denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kg/cm² übersteigt.
 5. Auf Baggern:
Die Beschäftigung als Führer von Baggern aller Art.
 6. In metallherzeugenden, metallbe- und -verarbeitenden Betrieben:
Arbeiten an den Öfen, beim Warmwalzen und -pressen, beim Schmieden und beim Gießen.
 7. In Betrieben zur Herstellung von Feuerwerks-körpern:
Die Beschäftigung bei der Herstellung und Verpackung.
 8. In der Gummiindustrie:
Die Beschäftigung in Betrieben, in denen Prä-servative hergestellt und verpackt werden.
 9. Im graphischen Gewerbe:
Die Bedienung und Wartung von Rotations-maschinen.
 10. In der Textilindustrie, dem Tapezier- und De-korationsgewerbe:
Die selbständige Bedienung und Wartung der Wölfe, öffnungs-, Schlag-, Reiß-, Zupf- und Putzwollstreckmaschinen sowie der Karden der Textilindustrie.
 11. Bei der Lederherstellung:
Die selbständige Bedienung und Wartung von Enthaar-, Entfleisch-, Spalt-, Falz- und Stell-maschinen, Pressen und Kardenwalzen.
 12. In Rohrzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten:
Die Beschäftigung im Füllhause, in Kristalli-sationsräumen, Trockenkammern, Mischräumen, Nutschräumen und in Räumen zum Decken des Rohrzuckers.
 13. In Betrieben zur Herstellung von Zichorien:
Beschäftigung in Räumen, in denen Darren in Betrieb sind.
 14. Im Tabakgewerbe:
Die selbständige Bedienung und Wartung von Tabakschneidemaschinen.
 15. Auf Bahnanlagen aller Art:
Das Führen von Lokomotiven und Triebwagen des Bahn- und Streckenverkehrs, die Beschäftigung als Rangierer.
 16. In Lichtspieltheatern:
Die Bedienung und Wartung von Bildwerfern.
- Ferner allgemein:
17. Die Bedienung und Wartung von Dampfkes-seln und Dampfkraftmaschinen.
 18. Die Beschäftigung als Führer von Personen- und Lastenaufzügen.
 19. Arbeiten mit Sprengstoffen.
- Die vorstehenden Arbeiten sind für Jugendliche im anerkannten Lehrverhältnis unter Berücksich-tigung des vorgeschriebenen Ausbildungsplanes zum Zwecke der Ausbildung unter fachmännischer Anleitung und ständiger Aufsicht gestattet, im Bergbau unter Tage jedoch nur für Lehrlinge ab 15^{1/2}* Jahren an hierfür bestimmten Ausbildungs-plätzen, die von der Arbeitsschutzinspektion zu ge-nehmigen sind.
20. In der Landwirtschaft:
 - a) Die Bedienung und das Führen von Trak-toren und Lokomobilen; das Führen und Be-dienen von Traktoren ist gestattet für Ju-gendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr ab, sofern diese eine abgeschlossene Aus-bildung als Traktorist nachweisen und im Besitze eines von der Volkspolizei ausge-stellten Fahrerlaubnisscheines sind.
 - b) Der Umgang und Handreichungen beim Um-gang mit böartigen Tieren sowie mit Tie-ren oder Kadavern, die mit einer Seuche oder einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit behaftet sind.
 21. In der Fischerei, der Flößerei, der See- und Binnenschifffahrt:
das alleinige Einführen und Aufholen von schweren Schleppdrähten und -trossen, das alleinige Aufwinden und Andecknehmen von Ankern.
 22. Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen:
Ständige Arbeiten mit Benzol und benzolhal-tigen Lösemitteln, wenn der Gehalt an Benzol 8% übersteigt.
Arbeiten unter Verwendung von Alkalichro-maten.
Arbeiten zur Herstellung, Verpackung, Lage-rung und Transport von Thomasmehl.
Arbeiten mit Quecksilber und Quecksilberver-bindungen, Phosphor, Arsen und arsenhaltigen Stoffen.